



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 785 | Datum: 23.11.2011

Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

1818

**Praktikumsordnung der Universität Hohenheim
für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie,
Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und
Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und
Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und
in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt
und
für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie,
Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

Vom 23. November 2011

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBL. S.1 ff), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBL. S. 47) haben der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2011 und der Rektor der Universität Hohenheim durch Eilentscheidung am 23. November 2011 die nachstehende Neufassung der Praktikumsordnung für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendbarkeit
- § 2 Praktikumsziel
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Praktikantenamt
- § 5 Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten
- § 6 Anerkennung

II. Besondere Bestimmungen für das Berufspraktikum bzw. Vorpraktikum in den jeweiligen Studiengängen

Bachelor-Studiengang Biologie

- § 7 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von anderen Abschlüssen und Leistungen
- § 8 Formerfordernisse

Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft

§ 9 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von anderen Abschlüssen und Leistungen

§ 10 Formerfordernisse

Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

§ 11 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von anderen Abschlüssen und Leistungen

§ 12 Formerfordernisse

Bachelor-Studiengänge Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

§ 13 Dauer, Aufteilung, Zeitpunkt, ausbildende Stellen, Anerkennung anderer Abschlüsse, Ausnahmeregelungen

§ 14 Fristen und Formerfordernisse

Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

§ 15 Dauer des Praktikums

§ 16 Praktikumsleistungen und Betriebe

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

§ 17 Dauer und Ziel des Praktikums

§ 18 Praktikumsleistungen und Betriebe

Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt

§ 19 Funktion des Praktikums

§ 20 Zeitliche Dauer des Praktikums

§ 21 Praktikumsstellen und inhaltliche Gestaltung des Praktikums

§ 22 Berichte und Nachweise

III. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaft, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Kommunikationswissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt gemäß der jeweiligen, gültigen Prüfungsordnung bzw. Zulassungssatzung.

§ 2 Praktikumsziel

- (1) Das Berufspraktikum (syn. betriebliches Praktikum, Studienpraxis, Vorpraktikum, praktische Tätigkeit, Praktikum) unterstützt die Studierenden im Erreichen der Ziele des jeweiligen Studiengangs. Es dient als Entscheidungshilfe für die Studien- und Berufswahl und hilft bei einer praxisorientierten Vorbereitung auf das künftige Berufsfeld.
- (2) In Ausrichtung auf den angestrebten Beruf und unter Berücksichtigung der besonderen Studieninhalte des jeweiligen Studienganges wird durch das Berufspraktikum ein Einblick in berufsspezifische Arbeitsfelder angestrebt und durch die praktische Mitarbeit zugleich eine Vorstellung von den besonderen Arbeitsmethoden vermittelt. Dabei soll auch erreicht werden, dass die Studierenden ihre Neigungen und ihre persönliche Eignung für das angestrebte Berufsziel überprüfen können.

§ 3 Zuständigkeiten

An der Durchführung der Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten des Berufspraktikums sind beteiligt:

- (1) das Praktikantenamt gemäß § 4,
- (2) der jeweilige Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten gemäß § 5
- (3) der jeweilige Prüfungs- bzw. Zulassungsausschuss.

§ 4 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt ist Teil der Universitätsverwaltung nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsstruktur. Es erledigt die vom jeweils zuständigen Prüfungs- bzw. Zulassungsausschuss zugewiesenen Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

- die allgemeine Beratung und Betreuung sowohl der immatrikulierten Studierenden als auch studienwilliger Interessentinnen und Interessenten hinsichtlich der Ableistung des Berufspraktikums,
- die Vermittlung von Praktikumsstellen,
- die Anerkennung von Praktikumsstellen,
- die Anerkennung von Berufspraktika gemäß § 6

§ 5 Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten

Die Fakultäten bestellen jeweils eine Professorin/einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten. Aufgabe der Beauftragten ist es, das Praktikantenamt in fachlichen Fragen zu beraten.

§ 6 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung eines Berufspraktikums (außer Vorpraktikum) erfolgt im Auftrag des jeweiligen Prüfungsausschusses durch das Praktikantenamt, ggf. unter Hinzuziehung der/des zuständigen Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Im Falle der Nichtanerkennung entscheidet über die Widersprüche der Betroffenen der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Die Anerkennung eines Vorpraktikums und die Entscheidung eines Antrags nach § 12 Abs. 2 erfolgt im Auftrag des jeweiligen Zulassungsausschusses durch das Praktikantenamt. Im Falle der Nichtanerkennung des Vorpraktikums trifft der Zulassungsausschuss die endgültige Entscheidung.

II. Besondere Bestimmungen für das Berufspraktikum in den einzelnen Studiengängen

Bachelor-Studiengang Biologie

§ 7 Dauer und Zeitpunkt der Studienpraxis, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von anderen Abschlüssen und Leistungen

- (1) Studierende können im Bachelor-Studiengang Biologie als eines der drei Wahlmodule ein Berufspraktikum absolvieren. Das Berufspraktikum hat in diesem Fall einen Umfang von viereinhalb Wochen, ist nicht teilbar und spätestens bei der Anmeldung zur letzten notwendigen Prüfungsleistung nachzuweisen.
- (2) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Biologie zu vermitteln. Das Berufspraktikum soll grundsätzlich nicht an biologischen Instituten der Universität Hohenheim abgeleistet werden.
- (3) Das Berufspraktikum muss vorab durch das Praktikantenamt genehmigt werden; in Zweifelsfällen wird die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten hinzugezogen.
- (4) Im Bachelor-Studiengang Biologie werden Abschlussprüfungen in biologischen Ausbildungsberufen und Praktika, die vor Studienbeginn absolviert wurden, nicht als Berufspraktikum anerkannt.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelor-Studiengang Biologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage
 1. eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Nachweises über die Dauer und die erfolgreiche Ableistung des Praktikums;
 2. eines schriftlichen Praktikumsberichtes.
- (2) Der Praktikumsbericht wird beim Praktikantenamt eingereicht. Dieses prüft die Einhaltung der Formerfordernisse, die inhaltliche Bewertung erfolgt durch die bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten.
- (3) Näheres regeln die für den Bachelor-Studiengang Biologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft

§ 9 Dauer und Zeitpunkt der Studienpraxis, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen

- (1) Im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft ist ein Berufspraktikum von viereinhalb Wochen Dauer verbindlich vorgesehen. Es ist nicht teilbar.
- (2) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Ernährungswissenschaft zu vermitteln. Das Berufspraktikum soll grundsätzlich nicht an ernährungswissenschaftlichen Instituten der Universität Hohenheim abgeleistet werden.
- (3) Das Berufspraktikum muss vorab durch das Praktikantenamt genehmigt werden; in Zweifelsfällen wird die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten hinzugezogen.
- (4) Im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft werden Abschlussprüfungen in ernährungswissenschaftlichen Ausbildungsberufen und Praktika, die vor Studienbeginn absolviert wurden, nicht als Berufspraktikum anerkannt.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 10 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage
 1. eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Nachweises über die Dauer und die erfolgreiche Ableistung des Praktikums;
 2. eines schriftlichen Praktikumsberichtes.
- (2) Der Praktikumsbericht wird beim Praktikantenamt eingereicht. Dieses prüft die Einhaltung der Formerfordernisse die inhaltliche Bewertung erfolgt durch die bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten.
- (3) Näheres regeln die für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

§ 11 Dauer und Zeitpunkt der Studienpraxis, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen

- (1) Studierende können im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie als Wahlmodul/e ein Industriepraktikum absolvieren. Das Industriepraktikum hat einen Umfang von vier, acht bzw. zwölf Wochen, ist nicht teilbar und spätestens bei der Anmeldung zur letzten notwendigen Prüfungsleistung nachzuweisen.
- (2) Das Industriepraktikum kann in Unternehmen der freien Wirtschaft abgeleistet werden, die einen Bezug zu Berufsfeldern aufweisen, die den Life Sciences zugerechnet werden (Lebensmittelindustrie, Pharmaindustrie, Kosmetikindustrie u.ä.m.) und geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie zu vermitteln. Das Industriepraktikum kann nicht an Fachgebieten der Universität Hohenheim abgeleistet werden.
- (3) Das Industriepraktikum muss vorab durch das Praktikantenamt genehmigt werden; in Zweifelsfällen wird die bzw. der Modulverantwortliche hinzugezogen.
- (4) Im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie werden Abschlussprüfungen in lebensmittelwissenschaftlichen und biotechnologischen Ausbildungsberufen und Praktika, die vor Studienbeginn absolviert wurden, nicht als Industriepraktikum anerkannt.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 12 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage
 1. eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Nachweises über die Dauer und die erfolgreiche Ableistung des Praktikums;
 2. eines schriftlichen Praktikumsberichtes.
- (2) Der Praktikumsbericht wird beim Praktikantenamt eingereicht. Dieses prüft die Einhaltung der Formerfordernisse, die inhaltliche Bewertung erfolgt durch die bzw. den Modulverantwortlichen.
- (3) Näheres regeln die für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

§ 13 Dauer, Aufteilung, ausbildende Stellen, Anerkennung anderer Abschlüsse

- (1) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen. Es ist in maximal zwei Abschnitten auf maximal zwei verschiedenen Ausbildungsstätten abzuleisten. Deutsche Studienbewerber und –bewerberinnen können das Vorpraktikum in Vollzeit auf landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben in Deutschland oder nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikantenamt auch im Ausland ableisten. Studienbewerber und –bewerberinnen ausländischer Herkunft können das Vorpraktikum auf landwirtschaftlichen Betrieben im Herkunftsland ableisten.
- (2) Als landwirtschaftliche Ausbildungsbetriebe gelten die Ausbildungsstätten der folgenden Ausbildungsberufe: Landwirt/ Landwirtin, Winzer/Winzerin, Gärtner/Gärtnerin (nur Fachrichtung Gemüsebau und Fachrichtung Obstbau), Pferdewirt/ Pferdewirtin (nur Schwerpunkt Pferdehaltung/Service und Pferdezucht), Fischwirt/Fischwirtin, Forstwirt/ Forstwirtin, Tierwirt/Tierwirtin (nicht Schwerpunkte Pelztier- oder Bienenhaltung) und Fachkraft Agrarservice.
- (3) Weitere Ausbildungsberufe, die nicht in Abs. 2 aufgeführt sind, können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. Die in Abs. 2 genannte Aufzählung wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (4) Die Abschlussprüfungen in den landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen nach Abs. 2 und die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“ werden als Nachweis des Vorpraktikums anerkannt. Andere inländische und ausländische Berufsabschlüsse können anerkannt werden, wenn sie den Anerkennungskriterien des Vorpraktikums entsprechen oder von der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anerkannt wurden.
- (5) Ist der Studienbewerber / die Studienbewerberin auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen, kann dies auf Antrag als gleichwertig zum Vorpraktikum anerkannt werden.
- (6) Landwirtschaftliche Berufspraktika, die von anderen agrarwissenschaftlichen Fakultäten anerkannt worden sind, werden vollständig anerkannt.

§ 14 Fristen und Formerfordernisse

- (1) Die Nachweise für die Anerkennung eines Berufspraktikums als Vorpraktikum sind bei einer Bewerbung um Zulassung zum Wintersemester bis spätestens 15. Oktober und bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 15. April des Zulassungsjahres vorzulegen. Bei einer Zulassung in ein

höheres Fachsemester ist das Berufspraktikum als Vorpraktikum bis spätestens zum Ablauf des dritten Semesters ab Einschreibung nachzuweisen. Die Zulassung erlischt, wenn das Vorpraktikum nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

- (2) Sollte zwischen dem Zeitpunkt des Erlangens der Hochschulreife und dem Zeitpunkt, bis zu dem gemäß der Zulassungssatzung das Vorpraktikum nachgewiesen werden muss, wegen Schwangerschaft, Krankheit, Pflege von Familienangehörigen, der Erziehung eines Kindes oder eines anderen wichtigen Grundes das Vorpraktikum nicht abgeleistet werden können, muss das Praktikum bis spätestens zum Ablauf des dritten Semesters ab Einschreibung nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist ein Härtefallantrag an den zuständigen Zulassungsausschuss zu stellen. Die Zulassung erlischt, wenn das Praktikum nicht fristgerecht nachgewiesen wird.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktikums ist die fristgerechte Vorlage
 - eines vom Ausbildungsleiter ausgestellten Nachweises über die Dauer des Praktikums und
 - eines vom Ausbildungsleiter unterschriebenen Arbeitstagebuches
 - sowie je nach Ausbildungsstätte
 - des Nachweises, dass es sich um einen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb gemäß §13 Abs. 1 Satz 3 handelt oder
 - des Nachweises über die Genehmigung der Ausbildungsstätte im Ausland gemäß §13 Abs. 1 Satz 3,
 - des Nachweises dass er/sie gemäß § 13 Abs. 5 auf einem Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen ist.
- (4) Formulare und Muster für ein Arbeitstagebuch sind auf den Internetseiten des Praktikantenamtes zu finden.

Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

§ 15 Dauer des Praktikums

Das betriebliche Praktikum dauert mindestens fünf Wochen. Es ist zusammenhängend und in Vollzeit abzuleisten.

§ 16 Praktikumsleistungen und Betriebe

- (1) Das betriebliche Praktikum kann in folgenden Berufsfeldern absolviert werden:
 - A. Verlags- und Medienmanagement
 - B. Markt- und Kommunikationsforschung
 - C. Kommunikationsmanagement und Public Relations
 - D. Journalismus
 - E. Politikberatung und politische Kommunikation
 - F. Online-Kommunikation
- (2) Für den Nachweis und die Anerkennung des betrieblichen Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsbericht im Umfang von 5 – 10 Seiten und eine Zeitbestätigung/ Zeugnis dem Praktikantenamt vorzulegen. Der Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetreuer zu unterschreiben.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Abs. 1 genannten Berufsfelder oder ein vor Aufnahme des Studiums abgeleistetes einschlägiges Berufspraktikum kann als betriebliches Praktikum anerkannt werden. Die Regelungen zum Praktikumsbericht gelten entsprechend.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

§ 17 Dauer und Ziel des Praktikums

- (1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein betriebliches Praktikum zu absolvieren.
- (2) Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit. Das zweimonatige betriebliche Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.
- (3) Das betriebliche Praktikum ist in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens 1-monatiger Dauer abzuleisten.

§ 18 Praktikumsleistungen und Betriebe

- (1) Als Praktikumsbetriebe kommen in Frage:
 - Betriebe, die eine Berechtigung zur Berufsausbildung in den dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ zugeordneten kaufmännischen Ausbildungsberufen besitzen.
 - Betriebe, die eine Berechtigung zur Ausbildung von Gehilfen/Gehilfinnen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen besitzen.
 - Öffentliche Verwaltungen, die berechtigt sind, Verwaltungsfachangestellte auszubilden.
- (2) Die inhaltliche Gestaltung des betrieblichen Praktikums orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der in Abs. 1 genannten Berufe.
- (3) Das betriebliche Praktikum kann auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Bereichen abgeleistet werden, wenn die Gleichwertigkeit vor Praktikumsbeginn vom Praktikantenamt anerkannt wurde.
- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe wird als Berufspraktikum anerkannt.
- (5) Für die Anerkennung des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsbericht im Umfang von 5 – 10 Seiten dem Praktikantenamt vorzulegen.

Master-Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“

§ 19 Funktion des Praktikums

- (1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein betriebliches Praktikum zu absolvieren.

§ 20 Zeitliche Dauer des Praktikums

- (1) Der vollständige Nachweis eines mindestens 26-wöchigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Ausstellung des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde. Das 26-wöchige betriebliche Praktikum soll vor Aufnahme des Masterstudiums abgeleistet worden sein.
- (2) Es ist in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens 4-wöchiger Dauer abzuleisten. Es kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.
- (3) Ausgefallene Praktikumszeiten (bedingt durch Krankheit usw.) müssen nachgeholt werden.

§ 21 Praktikumsstellen und inhaltliche Gestaltung des Praktikums

- (1) Die inhaltliche Gestaltung des betrieblichen Praktikums orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der in Abs.3 genannten kaufmännischen Ausbildungsberufe.
- (2) Im Rahmen des 26-wöchigen Praktikums sind von den drei möglichen Funktionsbereichen „Rechnungswesen/Controlling“, „Einkauf/Beschaffung bzw. Verkauf/Vertrieb“ und „Weitere kaufmännische Funktionen“ mindestens zwei Funktionsbereiche zu durchlaufen.
- (3) Als Praktikumsbetriebe kommen Betriebe in Frage, die eine Berechtigung zur Berufsausbildung in den Berufsfeldern „Wirtschaft und Verwaltung“, „wirtschafts- und steuerberatende Berufe“ und „Öffentliche Verwaltung“ besitzen.
- (4) Als Praktikumsstellen kommen auch Betriebe in Betracht, die nur in Teilbereichen kaufmännische Funktionen wahrnehmen (z.B. größere Handwerksbetriebe, moderne Dienstleistungsunternehmen). In diesen Fällen muss die Gleichwertigkeit vor Praktikumsbeginn vom Praktikantenamt anerkannt worden sein.
- (5) Der Nachweis des geforderten Praktikums kann auch durch den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in den in Abs.3 zugeordneten Ausbildungsberufen oder durch eine entsprechend einschlägige Berufstätigkeit von mind. zwei Jahren in einem der in Abs.3 genannten Betriebe geführt werden.
- (6) Einschlägige kaufmännische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder im Ersatzdienst innerhalb der

Pflichtzeiten können höchstens bis zu 13 Wochen angerechnet werden, wenn ein erweitertes Dienstzeugnis vorgelegt wird.

- (7) Einschlägige kaufmännische Tätigkeiten im Ausland können bis zu 13 Wochen anerkannt werden.
- (8) Werkstudententätigkeiten, die in Vollzeit durchgeführt werden, können bis zu einem Umfang von 13 Wochen anerkannt werden.

§ 22 Berichte und Nachweise

- (1) Für jeden Funktionsbereich ist ein Praktikumsbericht (Tätigkeitsbericht) im Umfang von jeweils 2-3 Seiten DIN A 4 zu erstellen. Der Bericht muss von der Praktikumsstelle gegengezeichnet sein.
- (2) Als Nachweis des abgelegten Praktikums ist dem Bericht ein Zeugnis oder eine formlose Zeitbestätigung des Unternehmens beizulegen.

III. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil vom 10. Januar 2008 einschließlich der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.
- (3) Für Studierende der Bachelor-Studiengänge Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten oder in einem höheren Fachsemester befinden, gelten für das Praktikum die Übergangsregelungen in der Prüfungsordnung für diese Studiengänge in der Fassung vom 19. Mai 2011.

Stuttgart, den 23. November 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -